

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Hauptamt
Verfasser/in

Vorlagen-Nr.
10/84/2020
Aktenzeichen

Anlagedatum
09.07.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.09.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	22.09.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Förmliche Auflösung der Außenstelle Schillerschule nach § 30 Schulgesetz

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt die sofortige Auflösung der Außenstelle der Schillerschule im Ortsteil Herten nach § 30 Schulgesetz.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

An der Außenstelle der Schillerschule im Ortsteil Herten wurde seit dem Schuljahr 2014/2015 keine 5. Eingangsklasse mehr gebildet, aufgrund fehlender Anmeldungen. Der Betrieb wurde zum Schuljahr 2017/2018 vollends eingestellt und die verbliebene 9. Klasse an der Schillerschule Rheinfeldern (Baden) weiter beschult.

Nach § 30 Schulgesetz bedarf die förmliche Auflösung einer Außenstelle der Zustimmung des Gemeinderats. Des Weiteren bedarf sie der Anhörung der Lehrerkonferenz, der Schulkonferenz und des Gesamtelternbeirats. Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 28.05.2020 der Auflösung zugestimmt. Die Lehrerkonferenz hat ebenfalls am 16.12.2019 der Auflösung zugestimmt. Der Gesamtelternbeirat wird in der nächsten Sitzung die Auflösung behandeln.

Es handelt sich bei der Auflösung einer Außenstelle nach § 30 Schulgesetz um eine formale Angelegenheit, die anschließend dem Regierungspräsidium angezeigt wird.